



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870  
Telefax: (43 01) 4000 99 38870  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at  
DVR: 4011222

GZ: VGW-001/016/3724/2018-12  
J. T.

Wien, am 23. Mai 2018

Geschäftsabteilung: VGW-A

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter MMag. Dr. Böhm-Gratzl über die Beschwerde des J. T., H., Wien, vom 15.3.2018 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 1.3.2018, ZI. MBA ... - S 6396/18, betreffend eine Übertretung des § 2 Abs. 5 iVm § 4 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz – RGG, BGBl. I Nr. 159/1999, idF BGBl. I Nr. 70/2016

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und wird das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 1.3.2018 wurde dem Beschwerdeführer – wörtlich – wie folgt zur Last gelegt:

„Sie haben Ihren Wohnsitz in Wien, H. wobei für diese Wohnung keine Rundfunkgebührenrechtliche Meldung vorliegt, und haben trotz Aufforderung des mit der Einbringung der Gebühren beauftragten Rechtsträgers, nämlich der GIS Gebühren Info Service GmbH ( als beliebene Gesellschaft) mit dem Sitz in Wien, vom 29.08.2017, Ihnen zugestellt am 01.09.2017, und der entsprechenden Mahnung der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 03.11.2017, Ihnen zugestellt am 08.11.2017, bis dato die Mitteilung verweigert, welche Rundfunkempfangseinrichtungen an Ihrem Standort betrieben werden, obwohl Sie diese Auskunft binnen 14 Tagen nach Zustellung der Mahnung (sohin bis zum 22.11.2017) erteilen hätten müssen.“

(Unkorrigiertes Originalzitat, Hervorhebung im Original)

Hiedurch habe der Beschwerdeführer § 2 Abs. 5 iVm § 4 Abs. 1 RGG verletzt und wurde über ihn gemäß § 7 Abs. 1 leg. cit. eine Geldstrafe iHv EUR 100,- bzw. für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von sechs Stunden verhängt. Begründend hiezu führte die belangte Behörde u.a. wie folgt aus:

„Die Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH wurden Ihnen nachweislich am 01.09.2017 sowie am 08.11.2017 durch Hinterlegung beim für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Postamt zugestellt. Nach § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt, auch wenn sie nicht von der Post behoben werden. Da Sie der GIS Gebühren Info Service GmbH gegenüber keine Stellungnahme abgegeben und die Auskunft nicht erteilt haben, wird die zur Last gelegte Übertretung in objektiver Hinsicht als erwiesen angesehen.

Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs.1 VStG. Gemäß dieser Bestimmung genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Ein derartiges Vorbringen, das geeignet gewesen wäre, Ihr mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, haben Sie aber nicht erstattet. Demnach sind auch die subjektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit zweifelsfrei erwiesen.“

(Unkorrigiertes Originalzitat)

Hiegegen richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde vom 15.3.2018, in welcher – auszugsweise – wie folgt vorgebracht wird:

„[N]achdem mir weder im Zuge der Schreibens; Strafverfügung v. 09.02.2018, noch im aktuellen Schreiben; Straferkenntnis v. 01.03.2018 die als ‚nachweislich zugestellt‘ deklarierten Inhalte näher gebracht, noch deren Übergabe belegt wurde, bin ich nach wie vor der Ansicht keine der vorangegangenen Postsendungen übersehen zu haben und somit keine Verwaltungsübertretung begangen zu haben.

Weiters möchte ich Einbringen, dass ich o.g. Schreiben keineswegs eine objektive Sachverhaltsdarstellung entnehmen kann, lediglich Unterstellungen.

Sollte es ein an mich gerichtetes Einschreiben gegeben haben, welches nach gescheitertem Zustell-Versuch beim nächstgelegenen Postamt hinterlegt worden wäre, hätte der Postmann eine dementsprechende Benachrichtigung in meinem Postfach hinterlassen um mich darüber in Kenntnis zu setzen. Es steht wohl außer Frage, dass es in einer derartigen Situation keinen Anlass für mich gegeben hätte, den Brief wissentlich nicht abzuholen, da mir der Absender und der Inhalt des Schreibens bis nach der Quittung am Postamt und dem Öffnen des Umschlags unbekannt gewesen wären.

Aus diesen und den voran genannten stelle ich hiermit erneut Antrag, die Strafverfügung aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen mich einzustellen.“

(Unkorrigiertes Originalzitat)

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Abstand und legte den bezughabenden Verwaltungsakt dem erkennenden Gericht (einlangend am 21.3.2018) vor. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde dabei explizit verzichtet.

Einem dahingehenden Ersuchen des Verwaltungsgerichtes Wien vom 26.3.2018 nachkommend, übermittelte die „GIS Gebühren Info Service GmbH“ mit Eingabe vom 11.4.2018 den dort geführten Akt in der Sache des Beschwerdeführers.

Der solcherart ergänzte Akteninhalt wurde dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom 12.4.2018

jeweils zur Kenntnis gebracht und wurde jeweils die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung eingeräumt.

Mit Eingabe vom 17.4.2018 äußerte sich ein Vertreter der belangten Behörde hierzu – auszugsweise – wie folgt:

„Bezugnehmend auf den Strafact zur Geschäftszahl MBA...-S6396/18 betreffend den Beschuldigten J. T. erlaube ich mir auf die Begründung in dem Straferkenntnis und auf die im Akt beiliegenden Schriftstücke, vollinhaltlich zu verweisen. Weder im Einspruch, noch in der Beschwerde, des Herrn T., befanden sich Angaben über einen Besuch eines Mitarbeiters der GIS GmbH vor Ort, noch erbrachte er uns eine Meldung, welche uns nachweislich vorgelegt worden wäre.“

(Unkorrigiertes Originalzitat)

Mit Eingabe vom 7.5.2018 brachte der Beschwerdeführer – auszugsweise – wie folgt vor:

„Wie in beiliegenden Schreiben an die MBA ... im Fall ‚S 6396/18‘ bereits erläutert, habe ich die mir vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen. Den von Ihnen mitgesandten Unterlagen entnehme ich, dass lediglich eine der beiden als nachweislich zugestellt deklarierten Postsendungen tatsächlich am Postamt für mich hinterlegt wurde – leider ohne dementsprechende Benachrichtigung in meinem Postfach zu hinterlassen.“

(Unkorrigiertes Originalzitat)

Das Verwaltungsgericht Wien sieht den folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Der Beschwerdeführer ist in Wien, H. wohnhaft. Er wurde mit Schreiben der „GIS Gebühren Info Service GmbH“ vom 29.8.2017 aufgefordert, binnen 14 Tagen gemäß § 2 Abs. 5 RGG bekannt zu geben, ob bzw. welche Rundfunkempfangseinrichtungen an seinem Standort betrieben werden. Dieses Schreiben wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am 1.9.2017 beim Postamt ... Wien hinterlegt. Eine Verständigung der Hinterlegung wurde in die Abgabereinrichtung des Beschwerdeführers eingelegt. Der Beschwerdeführer hat das hinterlegte Schriftstück nicht behoben und ist der Aufforderung in jenem Schreiben auch sonst nicht nachgekommen, sondern wurde die Postsendung ungeöffnet an den Absender retourniert.

Mit – explizit als „Mahnung“ titulierte – Schreiben der „GIS Gebühren Info Service GmbH“ vom 3.11.2017 wurde der Beschwerdeführer ein weiteres Mal aufgefordert, binnen 14 Tagen gemäß § 2 Abs. 5 RGG bekannt zu geben, ob bzw. welche Rundfunkempfangseinrichtungen an seinem Standort betrieben werden. Dieses Schreiben wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am 8.11.2017 beim Postamt ... Wien hinterlegt. Eine Verständigung der Hinterlegung wurde in die Abgabereinrichtung des Beschwerdeführers eingelegt. Der Beschwerdeführer hat das hinterlegte Schriftstück nicht behoben und ist der Aufforderung in jenem Schreiben auch sonst nicht nachgekommen, sondern wurde die Postsendung ungeöffnet an den Absender retourniert.

Mit Schreiben vom 24.1.2018 erstattete die „GIS Gebühren Info Service GmbH“ im Fall des Beschwerdeführers Anzeige wegen einer Übertretung des § 7 Abs. 1 RGG an den Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 4, woraufhin das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde.

#### Zur Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen gründen sich auf dem Inhalt des beige-schafften Aktes der „GIS Gebühren Info Service GmbH“ in der Sache des Beschwerdeführers (hg. Eingabe vom 11.4.2018), an dessen Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit nicht zu zweifeln war und dem auch der Beschwerdeführer selbst – soweit hier entscheidungserheblich – nicht entgegengetreten ist.

Insofern jedoch der Beschwerdeführer bestreitet, Hinterlegungsanzeigen erhalten zu haben, so macht ein – dem genannten Akt jeweils inneliegender – ordnungsgemäßer Zustellnachweis als öffentliche Urkunde Beweis über die erfolgte Zustellung, wenngleich der Gegenbeweis möglich ist (vgl. etwa VwGH 30.3.2017, Fr 2015/07/0001, mwN). Dieser Gegenbeweis ist dem Beschwerdeführer allerdings nicht gelungen, zumal er insoweit kein substantiiertes Vorbringen erstattet hat. Für die Beurteilung der hier zu lösenden Rechtsfrage ist dies allerdings nicht weiter von Belang (siehe unten).

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht damit abschließend fest.

Das Verwaltungsgericht Wien hat hierzu erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in Verwaltungsstrafsachen die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen hat das Verwaltungsgericht stets in der Sache selbst zu entscheiden.

Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. etwa VwGH 8.9.2015, Ra 2015/18/0134; 12.9.2016, Ro 2016/04/0014).

Auch in – wie hier – Verwaltungsstrafverfahren richtet sich der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes grundsätzlich nach § 27 VwGVG. In diesem Rahmen ist das Verwaltungsgericht auch befugt, Rechtswidrigkeitsgründe aufzugreifen, die im Beschwerdeschriftsatz nicht vorgebracht wurden (vgl. etwa VwGH 26.3.2015, Ra 2014/07/0077).

Darüber hinaus ist jedoch das in § 42 leg. cit. normierte Verbot der „reformatio in peius“ zu berücksichtigen, welches nur dann nicht gilt, wenn – anders als im vorliegenden Fall – die Beschwerde nicht zu Gunsten des Bestraften erhoben wird. Eine Befugnis des Verwaltungsgerichtes zur Ausdehnung des Gegenstands des Beschwerdeverfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 50 Abs. 1 VwGVG hinaus wurde durch den Gesetzgeber nicht geschaffen und würde dies eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und damit der Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht darstellen (vgl. bspw. VwGH 5.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Das erkennende Gericht hat auf Grund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Erkenntnisses zu entscheiden (vgl. VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076),

wobei in – wie hier – Verwaltungsstrafsachen die Bestimmung des § 1 Abs. 2 VStG beachtlich ist (vgl. auch § 38 VwGVG).

Die hier relevanten Bestimmungen des Rundfunkgebührengesetzes – RGG, BGBl. I Nr. 159/1999, lauten in ihrer – zum Tatzeitpunkt geltenden und hienach unveränderten – Fassung BGBl. I Nr. 70/2016 – auszugsweise – wie folgt:

#### „Gebührenpflicht, Meldepflicht

§ 2. (1), (2) [...]

(3) Das Entstehen oder die Beendigung der Gebührenpflicht sowie die Änderung des Standorts (Abs. 2) oder Namens ist vom Rundfunkteilnehmer dem mit der Einbringung der Gebühren betrauten Rechtsträger (§ 4 Abs. 1) unverzüglich in der von diesem festgelegten Form zu melden. Die Meldung hat zu umfassen: Namen (insbesondere Vor- und Familiennamen, Firma, Namen juristischer Personen), Geschlecht und Geburtsdatum des Rundfunkteilnehmers, genaue Adresse des Standorts, Datum des Beginns/Endes des Betriebes und die Art der Rundfunkempfangseinrichtungen (Radio und/oder Fernsehen) sowie deren Anzahl, wenn sie für die Gebührenbemessung nach § 3 von Bedeutung ist.

(4) [...]

(5) Liegt für eine Wohnung oder sonstige Räumlichkeit keine Meldung (Abs. 3) vor, so haben jene, die dort ihren Wohnsitz haben oder die Räumlichkeit zu anderen als Wohnzwecken nutzen, dem mit der Einbringung der Gebühren beauftragten Rechtsträger (§ 4 Abs. 1) auf dessen Anfrage mitzuteilen, ob sie Rundfunkempfangseinrichtungen an diesem Standort betreiben und zutreffendenfalls alle für die Gebührenbemessung nötigen Angaben zu machen.

[...]

#### Einbringung der Gebühren

§ 4. (1) Die Einbringung der Gebühren und sonstiger damit verbundener Abgaben und Entgelte einschließlich der Entscheidung über Befreiungsanträge (§ 3 Abs. 5) obliegt der ‚GIS Gebühren Info Service GmbH‘ (Gesellschaft).

(2) – (5) [...]

#### Verwaltungsstrafbestimmung

§ 7. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen, wer die Meldung gemäß § 2 Abs. 3 nicht oder unrichtig abgibt, eine unrichtige Mitteilung gemäß § 2 Abs. 5 abgibt oder eine Mitteilung trotz Mahnung verweigert. Nicht zu bestrafen ist, wer die Meldung nach § 2 Abs. 3 zwar unterlassen hat, die Angaben nach § 2 Abs. 5 jedoch wahrheitsgemäß macht.

(2) [...]"

Ausgehend hiervon ist im vorliegenden Fall wie folgt festzustellen:

Die belangte Behörde legt dem Beschwerdeführer einzig zur Last, dass er bis dato eine Mitteilung gemäß § 2 Abs. 5 RGG trotz erfolgter Mahnung verweigert habe, womit er eine Verwaltungsübertretung nach § 7 Abs. 1 RGG begangen habe. Eine Ausdehnung oder Auswechslung dieses Tatvorwurfes kommt im Stadium des Beschwerdeverfahrens nicht in Betracht und würde dies eine Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens darstellen (vgl. zB VwGH 16.2.1994, 93/13/0256, mwN; 29.4.2010, 2008/15/0098; 5.11.2014, Ra 2014/09/0018).

§ 7 Abs. 1 RGG kennt vier alternative Straftatbestände, nämlich 1.) die Nichtabgabe einer Meldung nach § 2 Abs. 3 RGG, 2.) die unrichtige Abgabe einer Meldung nach § 2 Abs. 3 RGG, 3.) die unrichtige Abgabe einer Mitteilung gemäß § 2 Abs. 5 RGG und 4.) die – im konkreten Fall vorgeworfene – Verweigerung einer Mitteilung gemäß § 2 Abs. 5 RGG.

Eine „Verweigerung“ im Sinne des § 7 Abs. 1 vierter Fall RGG ist aber nicht bereits dann gegeben, wenn eine formgerechte Mitteilung nach § 2 Abs. 5 leg. cit. unterlassen wird (vgl. VwGH 1.9.2015, Ra 2015/15/0038). Überhaupt wird der Fall der Unterlassung einer Mitteilung in diesem Sinne von Gesetzes wegen nicht geahndet und ist eine extensive Interpretation des Gesetzes, welche auch diesen Sachverhalt erfassen könnte, jedenfalls unzulässig (so zB VwSlg. 6956 A/1966; VfSlg. 4280/1962).

Vielmehr setzt eine Weigerung – schon dem Wortsinn nach – vorsätzliches Handeln voraus (vgl. zB VwGH 5.6.1996, 96/20/0041). Demnach muss der sich Weigernde aber zuvor notwendigerweise Kenntnis von jener Handlung erlangt haben, die ihm abverlangt wird, andernfalls Vorsätzlichkeit nicht in Betracht kommt (vgl. etwa Reindl-Krauskopf in Höpfel/Ratz [Hrsg.], WK<sup>2</sup> StGB § 5 Rz 2, 12 ff. [Stand 1.8.2015, rdb.at]).

Dass jedoch der Beschwerdeführer von der Aufforderung zur Abgabe einer Mitteilung im Sinne des § 2 Abs. 5 RGG oder der Einmahnung derselben jemals

Kenntnis erlangt hat, kann nicht festgestellt werden. Die beiden von der „GIS Gebühren Info Service GmbH“ an ihn versendeten, diese Aufforderung beinhaltenden Schreiben wurden jeweils als nicht behoben und ungeöffnet an den Absender retourniert, sodass davon ausgegangen werden muss, dass der Beschwerdeführer vom Inhalt dieser Schreiben jeweils keine Kenntnis hatte. Diese Feststellung schließt wiederum aus, dass der Beschwerdeführer die Mitteilung gemäß § 2 Abs. 5 RGG (vorsätzlich) verweigert hat.

Da der Beschwerdeführer folglich das Tatbild der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung nicht verwirklicht hat, war – schon alleine deshalb – spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierte Gesetzesstelle.

#### Zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war. Auch war die Durchführung einer Verhandlung von keiner Verfahrenspartei beantragt worden. Zudem war bei – soweit entscheidungserheblich – bereits auf Grund der Aktenlage abschließend feststehendem Sachverhalt bloß eine Rechtsfrage ohne besondere Komplexität zu beantworten, sodass hier dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen (vgl. etwa EGMR 5.9.2002, Appl. Nr. 42.057/98, Speil [ÖJZ 2003, 117]; 7.3.2017, Appl. Nr. 24.719/12, Tusnovics).

#### Zum Revisionsausspruch:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen (obzitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise

auf eine grundsätzliche, über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung der hier zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal auch die Gesetzeslage eindeutig ist (vgl. etwa VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053; 3.7.2015, Ra 2015/03/0041). Zur Überprüfung der Beweismwürdigung ist der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen (vgl. VwGH 24.3.2014, Ro 2014/01/0011; 28.4.2015, Ra 2014/19/0177).

### B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

MMag. Dr. Böhm-Gratzl

Richter